Satzung der Nachbarschaft Wittenfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Nachbarschaft Wittenfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Coesfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

a) die Förderung der Jugendhilfe,

b) die Förderung der Altenhilfe,

c) Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung,

d) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die Organisation von Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, beispielsweise Spielfeste für Kinder und ihre Familien sowie Jugendtreffs und Jugendgruppenangebote;
b) die Organisation von Angeboten, die Menschen hohen Alters die Teilhabe am innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen, beispielsweise Veranstaltungen, die den Bedürfnissen Älterer in den Bereichen Kultur, Bildung, Unterhaltung dienen z.B. durch gemeinsamen Besuch von Museen, Kulturveranstaltungen und Besichtigungen von politischen Einrichtungen (Landtag etc).
c) die Pflege des Ortsbildes auf dem Gebiet der Nachbarschaft Wittenfeld und die Erhaltung traditioneller Sitten und Gebräuche des Münsterlands, z.B. durch die Unterhaltung gemeinsamer Grünflächen und Veranstaltungen zur Pflege des münsterländischen Dialekts der plattdeutschen Sprache;
d) die Organisation von Karnevalsveranstaltungen, insbesondere Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Nachbarschaft Wittenfeld e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können aufgenommen werden, wenn eine personensorgeberechtige Person Mitglied des Vereins ist und sind grundsätzlich beitragsfrei. Beitragsfreie Jahre werden bei der Berechnung von Ehrungen und Jubiläen nicht als Mitgliedschaftsjahre berücksichtigt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Natürliche Personen, die zuvor mindestens zehn Jahre ununterbrochen zahlendes Mitglied des Vereins waren, werden in dem Jahr, in den sie das 85. Lebensjahr vollenden, Ehrenmitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.6. eines Geschäftsjahrs, hilfsweise sechs Wochen nach Zahlungsaufforderung gezahlt hat und trotz schriftlicher Mahnung unter Ankündigung des Ausschlusses die Rückstände nicht binnen sechs Wochen ausgleicht.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Antrag des Vorstands ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird unmittelbar mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das betreffende Mitglied bei der beschlussfassenden Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist diesem der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme noch ausstehender Beitragspflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allgemeinen, gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben Mitglieder, die volljährige natürliche Personen sind und einen ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Nachbarschaft Wittenfeld haben oder für die die Anschrift eines anderen Mitglieds mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Nachbarschaft Wittenfeld als Kontaktadresse hinterlegt ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr bis zum 30.6. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Nach dem 30.6. eines Geschäftsjahres beigetretene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme zu entrichten. Die Zahlungswege für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(2) Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei, die Beitragspflicht beginnt in dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer sowie dem 1. Schriftführer.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam rechtsgeschäftlich.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, einem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben, den

Bezirkskassierern sowie einem Seniorenvertreter und einem Jugendvertreter. Der Gesamtvorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Gesamtvorstand berufen.

(2) Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Vereinslebens. Er berät den geschäftsführenden Vorstand in wirtschaftlichen Fragen und ist von diesem fortlaufend über die Geschäftsführung des Vereins zu informieren. Der Gesamtvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Der Gesamtvorstand legt für das Gebiet der Nachbarschaft eine Einteilung in Bezirke fest, welche die Grundlage für die Organisation von Arbeitseinsätzen und anderen gemeinsamen Aktivitäten darstellen. Die Bezirke werden mit fortlaufenden Ziffern nummeriert. Für jeden Bezirk wird ein Bezirkskassierer als Ansprechperson festgelegt.

§ 10 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Davon ausgenommen sind der Seniorenvertreter und der Jugendvertreter. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bzw. Gesamtvorstands erfolgt in jedem Geschäftsjahr alternierend, dies bedeutet, dass in geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben sowie die Bezirkskassierer für die Bezirke mit ungeraden Ziffern. In ungeraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer sowie die Bezirkskassierer für die Bezirke mit geraden Ziffern gewählt.

(3) Der Seniorenvertreter wird vom Arbeitskreis Senioren gewählt, der Jugendvertreter vom Arbeitskreis Jugend. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand bzw. Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die Dauer der verbleibenden Amtszeit in den geschäftsführenden Vorstand bzw. Gesamtvorstand zu wählen.

(5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands gelten die Haftungsbegünstigten des § 31a BGB. Bei der Bewertung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands findet die sogenannte Business Judgement Rule Anwendung.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands und des. Gesamtvorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand sowie Gesamtvorstand treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(2) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands mit Ausnahme des Seniorenvertreters und des Jugendvertreters,
b) Wahl der Kassenprüfer
c) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands,
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
e) *Änderung der Satzung*,
f) Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen – im Falle eines Widerspruchs gilt die Satzung,
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung,
h) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, des Berichtes über die Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ordnung über Grundsatzangelegenheiten des Vereins („Statuten"), die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Statuten sollen mindestens die Festlegung des Gebiets der Nachbarschaft Wittenfeld sowie der Ehrungen des Vereins für seine Mitglieder enthalten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst nach Fristablauf bzw. erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
(3) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(4) Ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(6) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(8) Wahlen, bei denen mehr als eine Person für ein Amt kandidiert, erfolgen grundsätzlich geheim. Erreicht bei mehr als zwei Kandidierenden im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerber erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen beiden, erreicht in der Stichwahl kein Bewerber die absolute Mehrheit, so entscheidet das Los.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

In jedem Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist nicht zulässig. Die beiden so bestimmten Kassenprüfer prüfen die Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sollen eine Empfehlung über die Entlastung oder Nicht-Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes abgeben.

Satzung der Nachbarschaft Wittenfeld e.V.

§ 16 Senioren- und Jugendvertretung

Die Angebote für Senioren sowie Kinder und Jugendliche bestehen eigene Arbeitskreise. Diese Arbeitskreise organisieren ihre Arbeit eigenständig und verantworten diese gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die beiden Arbeitskreise wählen jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vertreter, der dem Gesamtvorstand angehört. Für den Senioren- und Jugendbereich *können darüber hinaus auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises mit Zustimmung des* Gesamtvorstands weitere Gremien geschaffen werden. Zusammensetzung und Berufung dieser Gremien sind bei ihrer Errichtung festzulegen und können auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises mit Zustimmung des Gesamtvorstands angepasst werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Coesfeld, 16.01.2026

Unterschrift	Name, Vorname
	Barenbrügge, Volker
	Golin, Günther
	Rennes, Kerstin
	Kloster Heinz
	Stüppel, Sebastian
	Dielick Manuel
	Rohls, Frank
	Bäumer, Tanja